AMTSBLATT
der Stadt Meerbusch

Nr. 05 vom 2. März 2011 | 4. Jahrgang | Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis

Rubrik	*Seite*	*Thema / Betreff*
Öffentliche Bekanntmachung	1	Satzung der Stadt Meerbusch über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 63 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 184, Meerbusch-Büderich, Hessenweg/Römerstraße
Öffentliche Bekanntmachung	2	Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	5	4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an der offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich in Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	6	Benachrichtigung über die Zustellung eines Bescheides
Öffentliche Bekanntmachung	6	Jahresabschluss/Schlussbilanz 2009 und Entlastungserteilung für den Bürgermeister
Öffentliche Bekanntmachung	12	Veröffentlichung Jahresabschluss 2009 der Verteilnetz Meerbusch / Willich GmbH

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Meerbusch über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 63 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 184, Meerbusch-Büderich, Hessenweg/Römerstraße

vom 1. März 2011

Aufgrund der §§ 14 und 16 i.V.m. §17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV.NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt am 24. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt hat am 17. Februar 2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184, Meerbusch-Büderich, Hessenweg/Römerstraße beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 63 beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 63 umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 184 und ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:2500, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet. Der Übersichtsplan wird im Fachbereich 4, Abteilung Stadtplanung, Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Zimmer Nr. 139, dienstags von 8 bis 12 Uhr und donnerstags von 14 bis 16 Uhr zur Einsicht bereit gehalten.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
   a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
   und
   b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse **„www.meerbusch.de“** eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 63 tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 184, Meerbusch-Büderich, Hessenweg/Römerstraße, spätestens jedoch nach einem Jahr außer Kraft.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 1. März 2011 über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 63 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 184, Meerbusch-Büderich, Hessenweg/Römerstraße wird hiermit gemäß § 16 (2) Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

Meerbusch, den 1. März 2011

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Meerbusch

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV.NRW.S.688) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 24. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben, Ziele

(1) Der Seniorenbeirat der Stadt Meerbusch vertritt die besonderen Interessen und Belange älterer Mitbürger/innen gegenüber dem Rat der Stadt, seinen Ausschüssen und der Verwaltung.

(2) Der Seniorenbeirat wirkt beratend mit bei allen die Interessen, gesellschaftspolitischen Belange und Bedürfnisse älterer Menschen betreffenden Angelegenheiten.

(3) Ziele der Arbeit des Seniorenbeirates sind vorrangig
- die soziale Teilhabe der älteren und älter werdenden Menschen zu verbessern,
- eine breite Beteiligung Älterer in allen kommunalpolitischen Bereichen anzustreben,
- auf die Berücksichtigung der Belange und Bedürfnisse älterer Menschen bei der kommunalen Sozial- und Stadtentwicklungspolitik und im Kultur- und Bildungsbereich hinzuwirken.

(4) Der Seniorenbeirat ist parteilich und konfessionell unabhängig.

(5) Der Seniorenbeirat führt keine Rechtsberatung durch.

§ 2 Mitglieder

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus 8 Mitgliedern; für jedes ordentliche Mitglied wird ein persönlicher Vertreter berufen.

(2) Zum Mitglied des Seniorenbeirates darf nur berufen werden, wer zum Zeitpunkt der Berufung das 50. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in Meerbusch gemeldet ist.

(3) Vertreter des Rates und seiner Ausschüsse sollen nicht in den Seniorenbeirat berufen werden. § 7 Abs.2 bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

§ 3 Berufungsverfahren, Dauer der Berufung

(1) Die Stadt Meerbusch fordert die in Meerbusch befindlichen Einrichtungen bzw. die tätigen Verbände und Gruppierungen 6 Monate vor Ablauf der lfd. Periode auf, innerhalb einer Frist von 3 Monaten Interessenten für die Mitarbeit im Seniorenbeirat zu benennen.

(2) Die Entscheidung über die Berufung der Mitglieder und deren persönlichen Vertreter trifft der Rat.

(3) Die Berufung des erstmalig zum 01.01.2012 gebildeten Seniorenbeirates erfolgt für den Zeitraum von 4 Jahren; nach Ablauf der Wahlzeit üben die Mitglieder ihre Aufgaben bis zur Bildung eines neuen Seniorenbeirates weiter aus.

§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat soll sich aus Vertretern folgender Einrichtungen, Verbänden und Gruppierungen zusammensetzen:

1 Vertreter/Stellvertreter aller Meerbuscher Seniorenheime
1 Vertreter/Stellvertreter Caritas Neuss und Krefeld
1 Vertreter/Stellvertreter Diakonie Meerbusch
1 Vertreter/Stellvertreter Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)
1 Vertreter/Stellvertreter Arbeiterwohlfahrt
2 Vertreter/Stellvertreter ZWAR Netzwerk
1 Vertreter/Stellvertreter Arbeitskreis 55+

§ 5 Sitzungen, Vorsitz, Vertretung nach außen

(1) Der Seniorenbeirat erfüllt seine Aufgaben gem. § 1. Er tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen, so oft es seine Aufgaben erfordern, mindestens dreimal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Beiratsmitglieder.

(2) Der Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus den stimmberechtigten Mitgliedern die/den Vorsitzende/n und ihre Stellvertreterin/seinen Stellvertreter.

(3) Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie/er koordiniert die Aufgaben des Seniorenbeirates.

(4) Der Seniorenbeirat entsendet die oder den Vorsitzende(n) bzw. deren Vertreter(in) in die Landesseniorenvertretung NRW.

(5) Der/die Vorsitzende vertritt die Interessen des Seniorenbeirates nach außen.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 7 Mitwirkung in Gremien

(1) Der Seniorenbeirat soll zu allen ältere Menschen betreffenden Angelegenheiten gehört werden. Der Seniorenbeirat ist berechtigt, Fragen und Anträge an die Verwaltung zu richten.

(2) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates gehört als beratendes Mitglied dem Sozialausschuss an.

(3) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats kann an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen; ihm/ihr ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt Meerbusch gegenüber dem Rat und seiner Ausschüsse zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse älterer Menschen geht.

(4) Alle Fachbereiche und Einrichtungen haben den Seniorenbeirat der Stadt Meerbusch in seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.

§ 8 Berichtspflicht

Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates der Stadt Meerbusch erstattet dem Sozialausschuss und dem Rat der Stadt Meerbusch einmal jährlich Bericht über seine/ihre Tätigkeit.

§ 9 Auslagen/Sachmittel

(1) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates und sein Stellvertreter erhalten eine vom Rat der Stadt Meerbusch festgelegte Aufwandsentschädigung.

(2) Für die Durchführung eigener Maßnahmen, Fortbildungen und Veranstaltungen werden Mittel im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen bereitgestellt.

(3) Zur Abhaltung von Sprechstunden wird den Mitgliedern des Seniorenbeirates ein Raum (auch in funktionaler Nutzung mit anderen) bereitgestellt, die Sitzungen des Seniorenbeirates können in Absprache mit der Verwaltung ebenfalls in Räumen der Verwaltung durchgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den 1. März 2011

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an der offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich in Meerbusch vom 10.02.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 24.02.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Tarifstelle	Bezeichnung	Betrag
1	Jährliche Gebühr für die Teilnahme an der offenen Ganztagsgrundschule	1.032,--
2	Ermäßigte jährliche Gebühr für weitere Kinder soweit und solange die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter bereits eine Gebühr nach Tarifstelle 1/oder einen Elternbeitrag nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zahlen.	456,--
3	Ermäßigte jährliche Gebühr soweit und solange die Eltern bzw. gesetzliche Vertretung Wohngeld beziehen.	456,--

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. August 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:
Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine nicht vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 1. März 2011

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Bescheides	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
07.01.2011	**122 030.3.07700.8**	**Sögtrop, Christian**	**40667 Meerbusch Von-Bodelschwingh-Straße 4A**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch der oben genannte Bescheid

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1, Zimmer 19

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr - Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Der Bescheid gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss/Schlussbilanz 2009 und Entlastungserteilung für den Bürgermeister

1. **Jahresabschluss/Schlussbilanz 2009 und Entlastungserteilung**
   Nach § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV.NRW. S. 688), hat der Rat der Stadt Meerbusch am 16.Dezember 2010 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss sowie die Schlussbilanz 2009 festgestellt, die sich wie folgt darstellt:

I. A K T I V A

			31.12.2009	31.12.2008
1.	**Anlagevermögen**			
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		93.356,23 €	112.616,17 €
1.2	Sachanlagen			
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1	Grünflächen		84.237.869,72 €	84.263.005,38 €
1.2.1.2	Ackerland		10.061.046,60 €	10.125.975,98 €
1.2.1.3	Wald, Forsten		2.066.113,59 €	2.065.394,99 €
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke		6.421.857,60 €	6.258.835,62 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen		13.538.967,18 €	13.382.602,76 €
1.2.2.2	Schulen		107.481.622,86 €	109.052.234,47 €
1.2.2.3	Wohnbauten		8.166.906,40 €	8.289.908,48 €
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		34.926.133,05 €	35.642.379,85 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		73.586.333,62 €	73.535.317,43 €
1.2.3.2	Brücken und Tunnel		674.059,17 €	690.074,45 €
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen		0,00 €	0,00 €
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		87.518.332,30 €	89.180.114,63 €
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen		81.383.716,75 €	83.744.199,78 €
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		234.990,89 €	231.064,61 €
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden		4.812,94 €	5.362,53 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		9.369,00 €	7169,00 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		3.962.558,76 €	3.728.986,94 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.065.891,14 €	2.796.018,42 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		15.912.784,06 €	10.553.745,23 €
1.3	Finanzanlagen			
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		25.233.600,00 €	25.233.600,00 €
1.3.2	Beteiligungen		474.800,00 €	474.800,00 €
1.3.3	Sondervermögen		0,00 €	0,00 €
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens		423.592,73 €	423.592,73 €
1.3.5	Ausleihungen			
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen		487.268,43 €	500.000,00 €
1.3.5.2	an Beteiligungen		0,00 €	0,00 €
1.3.5.3	an Sondervermögen		0,00 €	0,00 €
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen		2.200.565,39 €	2.372.420,43 €
2.	**Umlaufvermögen**			
2.1	Vorräte			
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		12.877.081,72 €	14.580.513,33 €
2.1.2	Geleistete Anzahlungen		0,00 €	0,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.1	Gebühren		930.590,10 €	804.597,76 €
2.2.1.2	Beiträge		197.428,32 €	152.412,26 €
2.2.1.3	Steuern		767.902,00 €	656.242,00 €
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen		302.115,95 €	45.568,85 €
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		42.705,16 €	67.184,60 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich		81.671,82 €	36.002,04 €
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich		0,00 €	954,75 €
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen		3.241,26 €	0,00 €
2.2.2.4	gegen Beteiligungen		0,00 €	0,00 €
2.2.2.5	gegen Sondervermögen		0,00 €	0,00 €
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände		626.722,78 €	8.859,60 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00 €	0,00 €
2.4	Liquide Mittel		790.789,29 €	6.386.313,60 €
3.	**Aktive Rechnungsabgrenzung**		804.970,50 €	1.226.327,54 €
		SUMME DER AKTIVA	**579.591.767,31 €**	**586.634.396,21 €**

I. P A S S I V A

			31.12.2009	31.12.2008
1.	**Eigenkapital**			
1.1	Allgemeine Rücklage		265.878.328,01 €	260.424.995,32 €
1.2	davon Deckungsrücklage gem. § 22 Abs. 3 GemHVO		(3.428.863,65 €)	(3.020.718,91 €)
1.3	Sonderrücklagen		0,00 €	0,00 €
1.4	Ausgleichsrücklage		19.905.970,95 €	19.905.970,95 €
1.5	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		-1.303.806,50 €	984.805,90 €
2.	**Sonderposten**			
2.1	für Zuwendungen		55.610.435,45 €	55.841.250,35 €
2.2	für Beiträge		59.020.205,94 €	60.881.806,10 €
2.3	für den Gebührenausgleich		1.087.841,51 €	1.011.089,41 €
2.4	Sonstige Sonderposten		2.794.397,28 €	2.664.238,52 €
3.	**Rückstellungen**			
3.1	Pensionsrückstellungen		48.887.785,00 €	47.069.345,00 €
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00 €	0,00 €
3.3	Instandhaltungsrückstellungen		2.953.225,00 €	5.265.893,00 €
3.4	Sonstige Rückstellungen		5.633.168,37 €	12.165.575,40 €
4.	**Verbindlichkeiten**			
4.1	Anleihen		0,00 €	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
	4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
	4.2.2	von Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
	4.2.3	von Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
	4.2.4	vom öffentlichen Bereich	489.403,82 €	511.582,90 €
	4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	100.159.484,33 €	103.729.969,57 €
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		0,00 €	0,00 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		51.240,04 €	60.408,72 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		4.080.691,51 €	2.912.441,66 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		28.705,47 €	7.220,81 €
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten		5.125.436,39 €	4.726.535,79 €
5.	**Passive Rechnungsabgrenzung**		9.189.254,74 €	8.471.266,81 €
		SUMME DER PASSIVA	**579.591.767,31 €**	**586.634.396,21 €**

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von insgesamt 1.303.806,50 € wie folgt ab:

gem. Anlage 1

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat durch seinen Vorsitzenden – Herrn Schleifer - am 9.Dezember 2010 folgendes Testat erteilt:

gem. Anlage 2

Die Ratsmitglieder haben ferner beschlossen, dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NW für die Haushaltswirtschaft 2009 Entlastung zu erteilen.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009

Der vorstehende Jahresabschluss / Schlussbilanz 2009 sowie der Beschluss über die Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2009 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Jahresabschluss/Schlussbilanz 2009 und der Beschluss über die Entlastungserteilung können ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Verwaltungsgebäude in Meerbusch-Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1, Zimmer 11, in den Räumen der Finanzbuchhaltung eingesehen werden.

Meerbusch, den 1. März 2011

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Anlage 1

Jahresabschluss

Gesamtergebnisrechnung

Mandant: 801 NKF-Mandant Stadt Meerbusch **Datum: 28.02.2011**

Haushalt: 800 NKF-Kernhaush. Stadt Meerbusch

Nr.	Bezeichnung	Jahresergebnis 2008	Fortgeschr. Ansatz des Rechn.-Jahres 2009	Ist Ergebnis des Rechn.-Jahres 2009	Vergl. Ansatz/Ist (Sp.3 - Sp.2) 2009
1	Steuern und ähnliche Abgaben	78.972.915,20	75.092.354,90	70.986.886,84	-4.105.468,06
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.233.474,74	9.909.914,56	10.298.591,52	388.676,96
3	+ Sonstige Transfererträge	364.584,88	280.134,36	234.967,32	-45.167,04
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	18.998.407,89	23.721.687,40	27.581.683,48	3.859.996,08
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	790.267,63	782.328,93	791.717,94	9.389,01
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.309.196,69	1.416.825,56	1.320.958,60	-95.866,96
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	9.995.414,48	7.341.654,67	9.638.312,30	2.296.657,63
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	620.077,42	605.000,00	605.143,27	143,27
9	+/- Bestandsveränderungen				
10	= ORDENTLICHE ERTRÄGE	118.284.338,93	119.149.900,38	121.458.261,27	2.308.360,89
11	- Personalaufwendungen	27.317.522,44	29.468.505,41	29.209.750,08	-258.755,33
12	- Versorgungsaufwendungen	1.656.720,00	1.695.000,00	1.546.739,00	-148.261,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	26.084.271,17	29.326.954,44	25.838.673,11	-3.488.281,33
14	- Bilanzielle Abschreibungen	10.460.188,19	11.158.473,65	11.190.087,45	31.613,80
15	- Transferaufwendungen	41.534.370,60	43.198.799,82	41.261.207,29	-1.937.592,53
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.437.782,44	5.254.615,17	10.405.199,90	5.150.584,73
17	= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN	113.490.854,84	120.102.348,49	119.451.656,83	-650.691,66
18	= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	4.793.484,09	-952.448,11	2.006.604,44	2.959.052,55
19	+ Finanzerträge	1.636.320,88	1.708.264,64	2.027.922,94	319.658,30
20	- Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	5.550.428,60	5.511.273,39	5.338.333,88	-172.939,51
21	= FINANZERGEBNIS (Zeilen 19 und 20)	-3.914.107,72	-3.803.008,75	-3.310.410,94	492.597,81
22	= ORDENTLICHES ERGEBNIS (Zeilen 18 und 21)	879.376,37	-4.755.456,86	-1.303.806,50	3.451.650,36
23	+ Außerordentliche Erträge				
24	- Außerordentliche Aufwendungen				
25	= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS (Zeilen 23 und 24)				
26	= J A H R E S E R G E B N I S (Zeilen 22 und 25)	879.376,37	-4.755.456,86	-1.303.806,50	3.451.650,36

Anlage 2

Bestätigungsvermerk
des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Meerbusch
für den Jahresabschluss zum 31. Dez. 2009

Wir haben den Jahresabschluss und den Anhang der Stadt Meerbusch unter Beachtung des § 101 GO NRW und unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt zum Bilanzstichtag 31.12.2009 geprüft. Die Aufstellung dieser Unterlagen nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der GO NRW liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters. Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie des Lageberichts abzugeben.

Die Prüfung wurde nach § 101 GO NRW unter Beachtung der hergebrachten Grundsätze einer ordnungsgemäßen Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Fehler und Verstöße, die sich auf die Darstellung der durch die Bilanz und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Bilanz und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die abschließende Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks rechtfertigen würden.

Nach der Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Meerbusch. Der Lagebericht steht in Einklang mit der Bilanz, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Meerbusch und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Meerbusch, den 9. Dez. 2010

Schleifer
Ausschussvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2009 der Verteilnetz Meerbusch / Willich GmbH

BILANZ ZUM 31.12.2009

Aktivseite

	Stand 31.12.2009 €	€	31.12.2008 T€
A. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	93.046,68		25
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj: T€ 0)			
2. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00		7
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj: T€ 0)			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	14.728,39		1
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (VJ: T€ 0)		107.775,07	
II. Guthaben bei Kreditinstituten	37.209,17		11
Umlaufvermögen insgesamt		**144.984,24**	**44**
B. Rechnungsabgrenzungsposten	**0,00**		**1**
		144.984,24	**45**

BILANZ ZUM 31.12.2009

Passivseite

	Stand 31.12.2009 €	€	31.12.2008 T€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25
II. Verlustvortrag	-8.351,11		0
III. Jahresfehlbetrag	-1.257,14	15.391,75	-8
B. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen	4.740,00	4.740,00	9
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 72,59 (VJ: T€ 12)	72,59		12
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 124.485,90 (VJ: T€ 0)	124.485,90		0
3. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 294,00 (VJ: T€ 7) davon aus Steuern: € 0,00 (VJ: T€ 7) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00 (VJ: T€ 0)	294,00		7
		124.852,49	19
		144.984,24	**45**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
01. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2009

	2009 €	2008 T€
1. Umsatzerlöse	75.057,31	80
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.719,84	0
Erträge insgesamt	**76.777,15**	**80**
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	54.248,51	48
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: € 3.804,72 (VJ: T€ 3)	15.348,25	11
Personalaufwand insgesamt	**69.596,76**	**59**
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.437,53	29
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-1.257,14**	**-8**
6. Jahresfehlbetrag	**-1.257,14**	**-8**

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGS-VERMERKS DES ABSCHLUSSPRÜFERS

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verteilnetzgesellschaft Meerbusch / Willich GmbH, Meerbusch für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGS-VERMERKS DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, den 30. Juli 2010

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm. Bender
Wirtschaftsprüfer